Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 50 (1899)

Heft: 1

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Das Bundesgesetz betreffend Oberaufsicht über die Forstpolizei hat in der letzten, nur drei Wochen dauernden Session der Bundesversammlung mangels an Zeit nicht in Beratung gezogen werden können. Von 53 auf dem Traktandenverzeichnis stehenden Verhandlungsgegenständen mussten trotz häufiger Abendsitzungen, beinahe die Hälfte zurückgelegt werden und solches war auch das Geschick des Forstgesetzes.

Nicht zutreffend jedoch ist, wenn in den Tagesblättern behauptet wurde, die Verschiebung sei auf Antrag der nationalrätlichen Kommission deshalb erfolgt, weil der Gesetzentwurf noch nicht vollständig im Druck vorlag und eine angekündigte Eingabe des Forstvereins noch fehlte. Seit Wochen steht der Satz des Gesetzentwurfes korrigiert fix und fertig, so dass der Druck von einer Stunde zur andern hätte stattfinden können.

Ebensowenig stichhaltig ist die zweite Behauptung, hat doch an der Forstversammlung zu Luzern Herr Kantonsoberförster *Baldinger*, Präsident der nationalrätlichen Kommission, des bestimmtesten erklärt, die letztere habe ihre Beratungen vollständig abgeschlossen und es müsste deshalb die Eingabe nicht ihr, sondern dem Bundesrate zugestellt werden. Für die Verhandlungen im Nationalrat aber hätte die Denkschrift noch reichlich zeitig genug fertig gestellt werden können.

Kantone — *Cantons.*

Solothurn. Bannwartenkurs. Während zwei Wochen im Frühjahr und zwei Wochen im Herbst dieses Jahres soll unter der Leitung von Herrn Kantonsoberförster *von Arx* in Solothurn ein Bannwartenkurs abgehalten werden. Als Hülfslehrer werden bei demselben die Herren Bezirksförster *Stüdi* und Forstadjunkt *Gyr*, beide in Solothurn mitwirken.

Basel-Stadt. Schutzwaldausscheidung. Zufolge Bekanntmachung vom 8. Oktober abhin hat der Regierungsrat unter Vorbehalt gesetzlicher Regelung sämtliche Waldungen im Kantonsgebiet als Schutzwaldungen im Sinne der Art. 5 und 19 des Bundesgesetzes betreffend die Forstpolizei von 1876 erklärt.

Thurgau. Schutzwaldausscheidung. In Anbetracht der im Kanton vorkommenden unbedeutenden Bodenerhebungen — die grösste Meereshöhe im obern Gebiet der Murg und ihrer Zuflüsse beträgt 900—950 m — und der im allgemeinen günstigen Bewaldungsverhältnisse, findet die Regierung eine Ausscheidung von Privat-Schutzwaldungen entbehrlich. Man glaubt um so eher davon Umgang nehmen zu können, als die Privatwaldbesitzer veranlasst werden sollen, sich behufs Bildung von Unterförsterkreisen und Anstellung solcher Beamten dem Staat oder den waldbesitzenden Gemeinden anzuschliessen.

Der Bundesrat hat sich unterm 9. Dezember abhin mit dieser Ansicht einverstanden erklärt, unter dem Vorbehalte auf diesen Beschluss zurückzukommen, insofern besondere Verhältnisse dies wünschbar machen sollten.

Tessin. Herr Kreisforstinspektor J. Müller in Bellinzona, vom Landrat des Kantons Baselland zum dortigen *Kantonsförster* gewählt, wird uns mit Anfang kommenden Februars verlassen. So sehr wir dem Kanton Basellandschaft zu dieser vorzüglichen Acquisition und dem Gewählten zu seiner wohlverdienten Beförderung gratulieren, so bedauern wir den Weggang des Herrn Müller aus dem tessinischen Forstdienste in hohem Masse.

Im August 1887 übernahm er die Stelle eines Kreisforstinspektors in Faido und setzte namentlich die daselbst von seinem Vorgänger, Herrn Merz, begonnenen Lawinenverbauungen in wirksamster Weise fort, so dass jetzt 13 Ortschaften der Leventina gegen die Lawinengefahr geschützt sind. Nachdem Herr Schmid als Kreisförster des Kreises Misox gewählt worden, siedelte Herr Müller im Jahr 1891 nach Bellinzona über, wo er statt der schönen Hochwaldungen der Leventina grösstenteils Buchen- und Kastanien-Niederwaldungen zu bewirtschaften hatte. Auch hier boten ihm neben den rein wirtschaftlichen Arbeiten die Aufforstung kahler Hänge und namentlich die Bewaldung des durch die Tessinkorrektion gewonnenen, cirka 300 ha grossen Areals reiche Abwechslung. Unter den verschiedenen Wildbachverbauungen, welche unter Leitung des Herrn Müller ausgeführt wurden, verdienen diejenigen in Magadino und im Val Colla besondere Erwähnung und in jüngster Zeit wurde bei Locarno ein grossartiges Verbauungs- und Aufforstungsprojekt des Carcalebaches ausgearbeitet, welches sich auf eine Fläche von cirka 100 ha ausdehnt und die am Fusse des Abhanges dahinziehende Kantonsstrasse und Gotthardbahn (alte Station Gordola), sowie ein ausgedehntes, kostbares Gelände zu schützen bestimmt ist.

Wenn auch der Entwicklung und dem Ausbau des tessinischen Forstwesens Tausende von Schwierigkeiten entgegenstehen und eine mustergültige Bewirtschaftung unserer Waldungen in nächster Zeit kaum erreicht werden kann, so wird doch jeder Unbefangene im letzten Jahrzehnt einen sichtbaren Fortschritt konstatieren können. Der neue Kantonsoberförster von Baselland darf getrost die Genugthuung nach Liestal mitnehmen, dass er an der Hebung der Forstwirtschaft der italienischen Schweiz nach besten Kräften mitgearbeitet hat. Die tessinische Bevölkerung und speciell seine Kollegen werden dem scheidenden Forstmann stets ein freundliches Andenken bewahren; wir sind aber auch überzeugt, dass Herr Müller den hellen südlichen Himmel, die mit prächtigen Kastanien bestockten Berge, den gezähmten, mitten durch frohwüchsige, junge Pappeln-, Weide- und Erlenwaldungen dahinfliessenden Tessin und den unvergleichlich schönen Lago maggiore nicht so bald vergessen werde. *M.*

— Felssturz bei Airolo. Am 28. Dezember früh morgens stürzte vom *Sasso rosso* eine cirka 500,000 m³ haltende Felsmasse zu

Thal und zerstörte den oberhalb dem Dorfe Airolo stehenden Bannwald, eine grosse Fläche ertragreicher Wiesen und 10 Gebäude am westlichen Ende des Dorfes, wobei drei Menschen ihren Tod fanden. Das Dorf Airolo ist noch nicht ausser Gefahr, da noch mächtige Felsmassen zum Absturz bereit liegen und überdies die Schneelawinen das schon im Jahre 1877 durch eine furchtbare Feuersbrunst arg heimgesuchte Dorf stark bedrohen. Wir werden in einer nächsten Nummer näheres hierüber berichten. *M.*

— Forstbeamtenwahl. An Stelle des zum Oberförster des Kantons Baselland gewählten Herrn Jb. Müller hat der Staatsrat am 3. Januar Herrn *Joh. Frankenhauser* von Zürich als Kreisforstinspektor in Bellinzona ernannt; er sei uns bestens willkommen. *M.*

Neuchâtel. Personnel forestier. Ont été nommé inspecteurs des forêts:

I	arrondissement	M.	*Jacot, Joseph,* à St-Blaise
II	„	„	*Tschampion, Jean,* à Corcelles
III	„	„	*Biolley, Henri,* à Couvet
IV	„	„	*DuPasquier, Max,* à Cernier
V	„	„	*Pillichody, Albert,* au Locle.

MM. *DeBrot* et *Veillon* ont été appelés aux fonctions d'inspecteur-adjoint des forêts, dans les II et III arrondissements.

Ausland — *Etranger.*

Deutschland. Die forstlich-naturwissenschaftliche Zeitschrift, seit dem Jahr 1892 herausgegeben von Herrn Dr. *Carl Freiherr von Tubeuf*, Privatdozent an der Universität und an der technischen Hochschule zu München, hat leider seit Beginn dieses Jahres zu erscheinen aufgehört, da der Genannte auf diesen Zeitpunkt in die biologische Versuchsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, welche mit dem Reichsgesundheitsamte in Berlin verbunden ist, übertrat und daselbst die Leitung des botanischen Laboratoriums übernommen hat.

Frankreich. Weltausstellung von 1900. Zur Auswirkung der erforderlichen Kredite für Beteiligung der verschiedenen staatlichen Verwaltungszweige an der nächstjährigen Weltausstellung legt die französische Regierung der Abgeordneten-Kammer einen Gesetzentwurf vor, welchen die *Revue des Eaux et Forêts,* soweit er die Forstverwaltung betrifft, in der letzten Nummer mitteilt. Derselben zufolge wird zu diesem Zwecke ein Kredit von Fr. 500,000 verlangt und soll am Quai des Marsfeldes, unterhalb der Jena-Brücke, für Forstwesen, Jagd und Fischerei ein eigenes Chalet erstellt werden. Speciell die forstliche Ausstellung hätte Pläne, Einrichtungswerke, Publikationen, statistische Angaben, Karten, Sammlungen aller Art etc. zu umfassen, um Theorie und Praxis der Forstwirtschaft zur Anschauung zu bringen. — Ganz besondere Berücksichtigung soll dabei das *Aufforstungswesen* finden. Man gedenkt nicht nur die befolgten Methoden zu erläutern, sondern namentlich auch die bis dahin erzielten Resultate mittelst Dioramen, Zeichnungen, Photographien etc. bildlich darzustellen.